Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.

Satzung

(Stand: 05.08.2014 Eintragung beim Amtsgericht)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz“ mit Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange des Tierschutzes in allen Bereichen, insbesondere

- 2.1 die Pflege von Öffentlichkeitsarbeit im Tierschutz zur Versachlichung öffentlicher Diskussionen
- 2.2 Information und fachliche Beratung von Tierärzten und Veterinärbehörden auf dem Gebiet des Tierschutzes
- 2.3 Information und fachliche Beratung von Tierhaltern sowie Tierschutzorganisationen und –einrichtungen
- 2.4 Mitarbeit in Tierversuchskommissionen (§ 15 Tierschutzgesetz) und Tierschutzbeiräten der Bundesländer
- 2.5 Einflussnahme auf die Gesetzes- und Verordnungsgebung im Tierschutz
- 2.6 Förderung tierschutzrelevanter wissenschaftlicher Projekte

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder des Vorstands und Inhaber sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede/r Tierarzt/Tierärztin und jede/r immatrikulierte Studierende der Veterinärmedizin im deutschen Bundesgebiet werden. Der Beitrittsantrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn durch den Vorstand nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Beitrittsantrags widersprochen wird.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, den Status eines fördernden

Mitgliedes zu gewähren. Fördernden Mitgliedern ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben von dem Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

(4) Bei schweren Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder ist der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand möglich. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt wird. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in der Arbeit des Vereins in besonderer Weise Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Vorschlag kann von jedem Mitglied mit einer eingehenden Begründung an den Vorstand eingereicht werden, der die Voraussetzungen prüft und ggf. einen entsprechenden Antrag zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung formuliert. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzutreten und an ihrer Realisation mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Unterstützung des Vereins bei der Wahrnehmung von Tierschutzaufgaben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- die Arbeitskreise.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

(2) Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht sind auch die Vorsitzenden der Arbeitskreise gem. § 9. Sie beraten den Vorstand vor allen Entscheidungen und werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß der Wahlordnung.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es ist berechtigt, Arbeitskreise zu bestätigen, eine Geschäftsstelle einzurichten und Geschäftsstellenpersonal zu bestellen.

(5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz und Satzung Sache der Mitgliederversammlung sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. an der Entscheidung mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt ehrenamtlich.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet im Zeitraum von vier Jahren mindestens zweimal statt. Der Tagungsort wird durch den Vorstand bestimmt.

(2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

a) die Beschlussfassung über die Satzung des Vereins,

b) die Entgegennahme des Wahlergebnisses zum Vorstand,

c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,

d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung,

f) die Entlastung des Vorstands,

g) die Abstimmung über Grundsatzfragen des Tierschutzes und

h) die Wahl des Kassenprüfers für den Zeitraum von vier Jahren.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen und von ihm oder von einem der Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einladungen müssen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung herausgegeben oder veröffentlicht werden. Die Einladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen betragen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf geeignete Art zu veröffentlichen.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Die vom Vorstand bestätigten Arbeitskreise leisten selbstständig die fachliche Arbeit innerhalb des Vereins. Jeder Arbeitskreis hat die Aufgabe, in seinem jeweiligen Arbeitsgebiet Analysen, Gutachten, Stellungnahmen, Checklisten und Merkblätter zu erarbeiten und sich an der Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen.

(2) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte jeweils den Vorsitz. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Treffen der Arbeitskreise wird nach Absprache der Mitglieder durch den Vorsitz eingeladen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Mitglieder haben den von der Versammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag von Fördermitgliedern ist jeweils mit dem Vorstand zu vereinbaren.

(3) Auf Antrag wird Studenten/innen und Tierärzten/ innen ohne Einkommen bzw. im Ruhestand eine Beitragsermäßigung gewährt.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.

§ 12 Haftung

Für die im Namen des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu der unter Bekanntgabe des Zwecks der Tagesordnung und unter Wahrung der Frist nach § 8 Abs. 3 einzuladen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den WWF Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung, in der am 14. September 2007 beschlossenen neuen Fassung – zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 20.02.2014 –, tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.